

und das öffentliche Leben wurden generell von belasteten Faschisten gesäubert, und es wurden neue, demokratische Verhältnisse geschaffen. Das waren die Voraussetzungen dafür, daß die irregeleiteten und nur nominellen Mitglieder der Naziorganisation, die persönlich keine schweren Verfehlungen begangen und keine Verbrechen auf sich geladen haben, in den Wiederaufbau einbezogen werden konnten und heute einen festen Platz in unserer sozialistischen Menschengemeinschaft einnehmen.

Als Teil dieses Umwälzungsprozesses im gesamten gesellschaftlichen Leben entstand auch eine neue, demokratische Justiz. Nur eine solche Justiz war auch in der Lage, gestützt auf die demokratischen Kräfte des ganzen Volkes, einen entscheidenden Beitrag bei der Bestrafung der Nazikriegsverbrecher zu leisten. Heute können wir feststellen, daß auf dem jetzigen Territorium der Deutschen Demokratischen Republik von deutschen Gerichten 12 807 Nazi- und Kriegsverbrecher zur Verantwortung gezogen wurden. Unter den von unseren Gerichten Verurteilten befanden sich hohe SS- und SA-Führer, ehemalige Kreisleiter der NSDAP, Angehörige der faschistischen Sondergerichte, des NS-Sicherheitsdienstes und der Gestapo. Damit wurden auf dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik mehr als doppelt soviel Kriegsverbrecher verurteilt als in Westdeutschland. Dabei muß aber vor allem berücksichtigt werden, daß sich die meisten der am schwersten belasteten Nazi Verbrecher, unter ihnen vor allem die Hauptverantwortlichen der Hitlerverbrechen, nach Westdeutschland abgesetzt hatten.

Soweit noch vereinzelt untergetauchte Nazi verbrecher bei uns entlarvt wurden, erfüllte die DDR genauso konsequent das Potsdamer Abkommen wie bisher. Das zeigt die Verurteilung des KZ-Mörders Schäfer zum Tode, des Blutrichters Breyer im Jahre 1961 zu einer hohen Zuchthausstrafe sowie das Todesurteil gegen den SS-Mörder Puhr im Jahre 1963, der im KZ Sachsenhausen an der Ermordung sowjetischer Kriegsgefangener beteiligt war.

Die Praxis unserer Gerichte ist beredter Ausdruck dafür, daß wir stets davon ausgegangen sind, daß für Nazi- und Kriegsverbrechen die Bestimmungen des Völkerrechts gelten und daß wir Artikel 5 der Verfassung, in dem es heißt: „Die allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts binden die Staatsgewalt und jeden Bürger“ sehr ernst nehmen. In unmittelbarer Anwendung des Statuts des Internationalen Militärtribunals wurde der damalige Staatssekretär im